

## Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen

Ihre Sicherheit steht für uns natürlich an erster Stelle! Wir tragen dafür Sorge, dass alle erforderlichen Hygienemaßnahmen getroffen werden. Bitte helfen auch Sie mit, dass der Konzert und Theaterbesuch für alle sicher bleibt.

### Notbekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 06.11.2021

Aufgrund von § 17a Abs. 1 S. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2021, macht das Landratsamt Oberallgäu bekannt:

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Oberallgäu am 06.11.2021 bei 564,3. Die Auslastung der Intensivbetten im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle Allgäu beträgt 86,6 Prozent.
2. Aufgrund dieser Überschreitungen liegt im Landkreis eine regional erhöhte Belastung im Sinne des § 17a Abs. 1 S.1 der 14. BayIfSMV vor (regionaler Hotspot).
3. Es gelten damit ab dem 07.11.2021 diejenigen Regelungen der 14. BayIfSMV, die bei einer landesweiten roten Krankenhausampel gelten würden, § 17a Abs. 1 S. 2 14.BayIfSMV.
4. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung.  
Hinweise: - Als Maskenstandard gilt damit wieder FFP2-Maske; Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. In der Schule gelten Sonderregelungen (Stoffmaske in der Grundschule, im Übrigen medizinische Maske)

**Einrichtungen und Veranstaltungen**, die bisher nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur noch nach 2G zugänglich. Ausgenommen werden Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive; für diese gilt weiterhin die 3G-Regel.

Für Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen gilt ebenfalls 2G. - Für die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, gilt 3G plus.

Die Zugangsregelung 3G gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten außerdem für alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen). Das gilt nicht für den Handel, den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung. Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Ausführliche Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie zudem unter [www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org).

---

## **2G-REGEL**

---

Bitte halten Sie beim Einlass ins Gebäude folgende Dokumente bereit:

### **1. Amtlicher Lichtbildausweis**

### **2. Nachweise über eines der 2 Gs (in Papierform oder digital):**

- Impfpass oder Impfbzertifikat zum Nachweis des vollständigen Impfschutzes gegen COVID-19 (ab 14 Tage nach abschließender Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff)
  - im Fall einer überstandenen COVID-19 Infektion: Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses, welches mindestens 28 Tage alt und nicht älter als sechs Monate ist
-